

Urs Martin
Hafenstrasse 60
8590 Romanshorn

Josef Gemperle
Buhwil 3
8376 Fischingen

EINGANG GR		
GRG Nr.		

Parlamentarische Initiative „Gesetzliche Verankerung der bedingten Einzonung“

Der Grosse Rat wird **beauftragt**, das kantonale Planungs- und Baugesetz wie folgt zu ergänzen:

§ 71a (neu)

Bedingte Einzonung

¹ Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone auf Begehren des Grundeigentümers knüpft die Gemeindebehörde an die Bedingung, dass das Land innert einer von ihr festzulegenden Frist von maximal acht Jahren überbaut wird.

² Wird mit der Bebauung nicht innert der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos in die vorherige Zone zurück.

³ Die Gemeindebehörde erlässt über das Dahinfallen der Einzonung oder den Zeitpunkt der Überbauung nach Absatz 1 einen Feststellungsentscheid an den Grundeigentümer und stellt ihn nach Eintritt der Rechtskraft den vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Stellen zu.

Begründung

An der Sitzung vom 15. August 2018 scheiterte die Revision des Planungs- und Baugesetzes in der Schlussabstimmung. Den einen ging die geplante Regelung zu wenig weit, für andere war die Regelung zu weitgehend. Unbestritten in der ganzen parlamentarischen Debatte war allerdings ein Paragraph, welcher von allen Seiten Unterstützung fand. Mit der Aufnahme dieses Paragraphen im Rahmen einer parlamentarischen Initiative kann der unbestrittene Punkt aus der PBG-Revision dennoch im Gesetz verankert werden (z. B. projektbezogene Einzonung beispielsweise bei der Erweiterung einer Produktionshalle eines bestehenden Gewerbebetriebes). § 71a schafft die gesetzliche Grundlage, damit die Gemeindebehörde die Zuweisung von Land zu einer Bauzone künftig an die Bedingung knüpfen kann. Wird innerhalb der angesetzten Frist nicht mit der Bebauung begonnen, fällt das eingezonte Land von Gesetzes wegen in diejenige Zone zurück, in der es sich vor der Einzonung befunden hat (Abs. 2). Der Grundeigentümer bleibt im Besitz seines Landes, allerdings muss er den Rückfall des Grundstücks in die alte Zone entschädigungslos hinnehmen. Aus der bedingten Einzonung lässt sich kein Kaufsrecht der Gemeinde ableiten.

Frauenfeld, 29. August 2018

Urs Martin

Josef Gemperle

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Parlamentarischen Initiative von Urs Martin und Josef Gemperle „Gesetzliche Verankerung der bedingten Einzonung“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	